AMTSGERICHT MÜNCHEN Registergericht



Amtsgericht München 80325 München

Deutscher Bundestag Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz Sachbearbeiter/in Dr. Kühn

Telefon 089/5597-3450

Telefax 089/5597-2060

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Datum

382 E

17. Okt. 2014

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union, BT-Drucksache 18/2137 hier: Stellungnahme zur Anhörung am 5. November 2014 Anlage(n):

I. Allgemein

Das mit dem Gesetzesvorhaben angestrebte Ziel einer engeren Vernetzung der europäischen Register ist aus Sicht der registergerichtlichen Praxis zu begrüßen. Grenzüberschreitende Vorgänge gewinnen in der täglichen Arbeit der Handelsregister ein stetig wachsendes Gewicht. Dies beginnt bei der Beteiligung ausländischer Unternehmen als Teilhaber an deutschen Gesellschaften, setzt sich über die Eintragung inländischer Zweigniederlassungen von ausländischen Unternehmen und Europäischer Aktiengesellschaften (SE) fort und endet nicht bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen, da durch die Entscheidung des EuGH vom 12.07.2014 ("Vale", NJW 2012, 2715) nunmehr auch der Weg für grenzüberschreitende Formwechsel eröffnet wurde. Aufgrund dessen benötigen die Registergerichte Informationen über die Existenz, Vertretungsberechtigten und sonstigen rechtlichen Verhältnisse ausländischer Gesellschaften.

Diese Informationserfordernisse können derzeit vielfach nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden. Die Daten sind oft nur rudimentär,

größtenteils nur kostenpflichtig zugänglich. Hinzu kommen Sprachbarrieren sowohl bei dem Zugang zu den Registern als auch bezüglich der Inhalte. Den Registergerichten fällt es vor diesem Hintergrund bisweilen schwer, ihren gesetzlichen Prüfpflichten nachzukommen.

Hinzu kommt, dass für bestimmte Sachverhalte eine Information über Veränderungen im ausländischen Register notwendig ist, um bestehende Eintragungen im deutschen Handelsregister korrekt zu halten:

Die Eintragung von inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen setzt voraus, dass Veränderungen im ausländischen Register bekannt werden, da die Eintragung für die Zweigniederlassung lediglich ein "Spiegelbild" der ausländischen Eintragung abbilden soll. Das Register der Zweigniederlassung kann aber nicht permanent die Eintragungen bezüglich der Hauptniederlassung überprüfen. Infolgedessen ergab der Testlauf eines gegenseitigen Datenabgleichs zwischen deutschen Handelsregistern und Companies House in Cardiff im Jahr 2009, dass zu ca. 15% der in Deutschland registrierten Zweigniederlassungen die englische Limited bereits gelöscht, die Eintragung der (unselbständigen) Zweigniederlassung somit nicht mehr korrekt war.

Bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen sehen sowohl die europäische Verschmelzungsrichtlinie (vom 25.11.2005, 2005/56/EG) als auch deutsches Recht vor, dass das Register der übertragenden Gesellschaft von dem Register der übernehmenden Gesellschaft über die Wirksamkeit der Verschmelzung informiert wird (§ 122I Absatz 3 UmwG). Eine elektronische Kommunikation zwischen den Registern (übrigens auch für die nach § 122k Abs. 4 UmwG vorgeschriebene Übermittlung der elektronischen Dokumente) ist jedoch bis dato mangels vereinbarter Übermittlungswege nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund ist die Richtlinie 2012/17/EU sowie deren Umsetzung im deutschen Recht zu begrüßen.

II. Einfügung § 9b HGB

Aus Sicht der Praxis ist die Errichtung eines einheitlichen Europäischen Justizportals uneingeschränkt zu begrüßen.

Sein Mehrwert ist zunächst darin zu sehen, dass Registereintragungen in allen Amtssprachen der EU recherchiert werden können. Wünschenswert wäre darüber hinaus, auch die Registerinformationen selbst in übersetzter Form verfügbar zu halten.

Zu begrüßen ist auch, dass zumindest ein Mindestdatensatz bezüglich jedes registrierten Unternehmens kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll.

Aus Sicht der deutschen Register stellt es auch einen bemerkenswerten Vorzug dar, dass mit den Registerdaten gleichzeitig eine Information über deren rechtliche Qualität vorgehalten werden soll. Hierdurch wird deutlich gemacht, dass Daten eines Registers, in dem die Identität der Handelnden sowie die Validität der Eintragungen tatsächlich geprüft werden, einen unzweifelhaften Mehrwert gegenüber lediglich "verwahrten" Daten anderer Register, die nur entgegennehmen, beinhalten. Es ist zu hoffen, dass hierdurch auch Bemühungen (wie aktuell zur Einführung einer Societas Unius Personae) entgegengewirkt werden kann, diesem vermeintlich schnelleren und kostengünstigeren System den Vorzug in Europa zu verschaffen.

Die technische Umsetzung des Europäischen Justizportals durch Verlinkung mit den jeweiligen Portalen der Länder erscheint im Hinblick auf Ökonomie und Aktualität der Datenhaltung sinnvoll.

Zu begrüßen ist auch die Einrichtung definierter Kommunikationswege für den Informationsaustausch der Register von Haupt- und Zweigniederlassungen sowie über grenzüberschreitende Verschmelzungen. Hierfür ist auch eine einheitliche und somit eindeutige Kennung der registrierten Einheiten zur technischen Zuordnung wichtig. Diese hat allerdings keine über die interne Kommunikation hinaus weisende Funktion und muss demgemäß auch nicht nach Aussen verwendet werden.

§ 9b Abs. 1 S. 1 HGB-E spricht, wie bereits § 9 Abs. 1 S. 1 HGB von den "zum Handelsregister eingereichten Dokumente(n)", die der unbeschränkten Einsicht unterliegen sollen. Dabei gehen sowohl die Praxis als auch Rechtsprechung und Literatur davon aus, dass nicht sämtliche zum Register eingereichten Dokumente ohne Unterscheidung dem Registerordner zuzuordnen sind (s. Melchior/Schulte HRV § 9 Rz. 4, 5; Schmidt-Kessel/Leutner Handelsregisterrecht § 9 Rz. 14 ff; Ebenroth/Boujong/Schaub HGB § 9 Rz. 4). Maßgeblich soll nicht der Akt des Einreichens sein, sondern, ob die Vorlage aufgrund einer Verpflichtung geschieht. So werden Dokumente, die irrtümlich eingereicht wurden oder auch fehlerhafte Dokumente, die durch ein berichtigtes Dokument ersetzt werden, regelmäßig nicht durch den Sachbearbeiter zur allgemeinen Einsicht freigegeben.

Die Novellierung sollte zum Anlass genommen werden, sowohl in der neuen Vorschrift als auch in § 9 Abs. 1 S. 1 HGB klarzustellen, dass in den Registerordner nur solche Dokumente aufzunehmen sind, die aufgrund einer (gesetzlichen oder auch vom Sachbearbeiter veranlassten) Verpflichtung zur Vorlage eingereicht wurden, somit die "zum Handelsregister einzureichenden Dokumente". Hierdurch könnte eine Quelle der Unsicherheit für Sachbearbeiter, Beteiligte des Registerverfahrens und Auskunftssuchende beseitigt werden.

III. Änderung § 26 HRV

Bedenken bestehen aus Sicht der Praxis gegen die geplante Umsetzung in § 26 HRV. Die Neufassung des § 26 HRV schafft, entsprechend der Maßgabe der EU-Richtlinie, eine zeitliche Vorgabe für Eintragungen im Register. Sie weitet diese aber noch über den Rahmen der Richtlinie hinaus auf Eintragungen aus, die keine Kapitalgesellschaften betreffen.

Die Vorgabe einer numerisch bestimmten Frist von 21 Tagen wurde im europäischen Normsetzungsverfahren noch durch die Bundesregierung als nicht zielführend bekämpft. Motivierend waren damals die Erfahrungen mit der HRV, die bis zum 31.12.2006 in ihrem § 25 Abs. 1 S. 2 für Eintragungen eine Frist von einem Monat nach Eingang der Anmeldung enthielt. Diese Regelung wurde als starr und ineffizient angesehen. Infolgedessen wurde sie durch die angemessenere Vorgabe einer "unverzüglichen" Eintragungsentscheidung ersetzt. Die damalige Gesetzesbegründung: "Mit dem Wort "unverzüglich" wird die größtmögliche Beschleunigung erreicht. Alle weiteren Fristen gehören in den Bereich der Effekthascherei und schaffen nur überflüssigen bürokratischen Aufwand." (s. BR-Drucksache 942/05 (B), 24) ist nach wie vor zutreffend.

Tatsächlich wird die Frist von 21 Tagen in der deutschen Registerpraxis in aller Regel deutlich unterschritten. Vor diesem Hintergrund erschließt sich nicht, weshalb man ohne Not die zahlenmäßige Vorgabe auch auf Nicht-Kapitalgesellschaften ausweiten sollte. Hierdurch würde wohl keine zeitliche Beschleunigung erzielt, dafür aber ein mögliches Feld für Schadensersatzforderungen wegen Überschreitung der starren Frist eröffnet. Von einer überschießenden Ausweitung dieser Frist auf nicht durch die EU-Richtlinie vorgeschriebene Bereiche sollte daher abgesehen werden.

Dr. Kühn Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter

Leiter der Abteilung